



Gemeinde Dachsen

Dorfstrasse 16

8447 Dachsen

Telefon 052 647 60 60

Telefax 052 647 60 65

www.dachsen.ch

Januar 2013

Ein Todesfall – was nun?

Liebe Leserinnen und Leser dieses Merkblattes

Wer befasst sich schon gerne mit dem Tod und seinen Folgen? Vielleicht herrscht deshalb oftmals eine gewisse Ratlosigkeit bei Angehörigen und Hinterbliebenen, wenn es darum geht, die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Nachstehend zeigen wir Ihnen in Stichworten auf, was vor allem im Verkehr mit den Amtsstellen der Reihe nach erledigt werden muss.

Der beigezogene Arzt (Hausarzt oder Spitalarzt) stellt eine ärztliche Todesbescheinigung aus. Die ärztliche Todesbescheinigung ist für die Gemeinde bestimmt.

Kotaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung (Bestattungsamt) innerhalb von 2 Tagen. Dabei sind mitzubringen:

- Die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung, falls zu Hause verstorben
- Der Schriftenempfangsschein (falls vorhanden)
- Pass / Identitätskarte (falls vorhanden)

Zur Anzeige auf der Gemeindeverwaltung ist verpflichtet:

- Die Ehegattin / der Ehegatte
- Die Kinder, Schwiegersöhne oder –töchter
- Die dem/der Verstorbenen nächstverwandte, ortsansässige Person
- Die Person, die beim Tod zugegen war.

Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie:

- Soll eine Kremation oder Erdbestattung stattfinden?
- Soll die Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab erfolgen?
- Wird die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab gewünscht? Mit/ohne Inschrift?
- Wer ist Erbenvertreter?
- Wann soll die Einsargung bzw. Überführung stattfinden?
- Wann ist der Abdankungstermin vorgesehen?
- Existiert ein Testament oder ein Ehevertrag?
- Wird es eine normale Abdankung geben oder nur im engsten Familienkreis?
- Sollen die amtlichen Todesanzeigen in alle Haushaltungen der Gemeinde verteilt werden?

Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen:

- Sie koordiniert den Abdankungstermin mit dem zuständigen Pfarramt.
- Sie veranlasst das Einsargen, den Leichentransport, die Kremation und/oder die Aufbewahrung im Friedhofgebäude sowie den Urnentransport.
- Sie macht Mitteilung an die beteiligten Amtsstellen in der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle, AHV-Stelle, Steueramt etc.).
- Sie gibt die amtlichen Todesanzeigen in alle Haushaltungen der Gemeinde auf.

Was bleibt für Sie zu erledigen?

- Erledigung privater Aufgaben, wie z.B.:
- Druckauftrag für Leidszirkulare, Adressierung der Couverts
- Aufgabe von Todesanzeigen in Zeitungen
- Bestellung des Leidsmahls
- Benachrichtigung allfälliger Arbeitgeber, Versicherungen, Banken, Vermieter etc.
- Beantragung oder Kündigung allfälliger Renten (ausgenommen AHV/IV-Rente).

Der lange Weg zur Erbteilung

Unmittelbar nach dem Tod sind sämtliche (auch ungültige) Testamente an die zuständige Behörde einzureichen. Dazu ist jedermann verpflichtet, der ein Testament des Erblassers besitzt oder aufbewahrt. In Dachsen ist dafür der Einzelrichter am Bezirksgericht Andelfingen zuständig.

Erben oder Vermächtnisnehmer können das Testament innert 1 Jahr nach Eröffnung anfechten.

Eventuelle Sicherheitsmassnahmen durch die Erben ergreifen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögensgegenstände beiseite geschafft werden (Inventarisierung).

Wer einen Erbschein benötigt, muss diesen beim Bezirksgericht Andelfingen bestellen. Der Erbschein bestätigt, wer gesetzlicher Erbe ist und wer demnach über das Vermögen verfügen darf.

Wer die Erbschaft nicht antreten will (z.B. weil sie überschuldet ist), muss diese innert drei Monaten seit Kenntnis vom Tod des Erblassers ausschlagen. Bei Verdacht auf Überschuldung kann ein öffentliches Inventar verlangt werden (innert 1 Monat seit Kenntnis vom Tod des Erblassers), danach haben die Erben 1 Monat Zeit, um die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen.

Die Erben können die Erbschaft jederzeit aufteilen. Sind sie sich einig, so müssen sie sich auch nicht an die Teilungsvorschriften des Erblassers halten. Bei Uneinigkeiten bestimmt das Gesetz die Teilungsregeln und besagt auch, wie die einzelnen Vermögensgegenstände zu bewerten sind.